Der Generalstaatsanwalt in München



Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

Herrn Uwe Hametner Breslauer Straße 16 83301 Traunreut Sachbearbeiter Frau Oberstaatsanwältin Greim Telefon: 089/5597-4534

Telefax: 089/5597-5251

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen 15 7s 840/18

eic **Datum** 22.03.2018

Ermittlungsverfahren gegen N. Steinmetz

wegen Körperverletzung im Amt

hier: Beschwerde des Antragstellers Uwe Hametner vom 03.03.2018 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Traunstein vom 20.02.2018 (Az.: 580 Js 4337/18).

Bescheid

Der Beschwerde vom 03.03.2018 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Traunstein vom 20.02.2018 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beiziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Traunstein, der Strafanzeige gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge zu geben, der Sach- und Rechtslage entspricht.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Die Staatsanwaltschaft Traunstein führte bei Vorlage der Akten folgendes aus:

"Das Beschwerdevorbringen enthält keine relevanten neuen Tatsachen, Beweismittel oder Rechtsausführungen; auch sonst ergaben sich keine neuen Gesichtspunkte, die eine Abhilfe rechtfertigen würden. Auf die weiterhin zutreffenden Gründe der angefochtenen Verfügung wird Bezug genommen. Eine Wiederaufnahme der Ermittlungen ist auch unter Berücksichtigung des

Hausanschrift Karlstraße 66 80335 München Geschäftszeiten

Kommunikation Telefon: 089/5597-08 Telefax: 089/5597-5065

poststelle@gensta-m.bayern.de

Beschwerdevorbringens nicht veranlasst.

Der Antragsteller bemängelt in seiner Beschwerde, dass auf das "polizeiliche Unterbringungsverfahren" mit dem Aktenzeichen BY1516-005633-17/6 in der Einstellungsverfügung nicht eingegangen worden sei. Die dort geschilderten Umstände seien nicht zutreffend. So würden die angegebenen Uhrzeiten nicht stimmen. Er habe mit dem Stock lediglich Rückengymnastik- und Kampfsportübungen durchgeführt; ein Verstecken des Stockes hinter seinem Rücken bzw. eine Flucht in Socken sei nicht möglich.

Das Beschwerdevorbringen erschöpft sich letztlich in unsubstantiierten, logisch nicht nachvollziehbaren Unmutsäußerungen und Angriffen gegen die angeblich rechtswidrige Unterbringung. Der Antragsteller äußert aber keine ausreichenden durch Tatsachen belegte Anhaltspunkte, die geeignet sind, Zweifel an der Darstellungen des Polizeiberichts zu begründen. Dem Anzeigeerstatter geht es offensichtlich nur darum, die Rechtmäßigkeit der Unterbringung erneut kontrollieren zu lassen. Dass sein Vorbringen haltlos ist, zeigen letztlich auch die Ergebnisse des zivilrechtlichen Unterbringungverfahrens, auf das Bezug genommen wird (vgl. Hilfsakte "Auszüge aus 2 XVII 902/17, Amtsgericht Traunstein").

Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt nicht die Einleitung von Ermittlungen; insoweit wurden die Unterlagen des polizeilichen Unterbringungsverfahrens, Az.: BY1516-005633-17/6, und das zivilrechtliche Unterbringungsverfahren, Az. 2 XVII 902/17 in die Prüfung einbezogen. Der Antragsteller meint nun, dass Zweifel an der Schilderung der Polizeibeamten gegeben sind, weil u.a. Uhrzeiten falsch dokumentiert worden seien. Unabhängig davon, ob die Polizeibeamten nun aber um 22.10 Uhr (wie vom Antragsteller angegeben) oder um 22.20 Uhr (wie im Polizeibericht vermerkt) beim Antragsteller eintrafen, lassen sich hieraus keine Rückschlüsse ableiten, zumal keine Tatsachen, Beweismittel oder sonstige Umstände vorgetragen wurden, die die Behauptung des Anzeigeerstatters stützen würden. Gleiches gilt, soweit der Antragsteller meint, dass der Polizeibericht falsch sei, was sein Verhalten mit dem Stock und seine Flucht betrifft. Hier räumt er jedoch selbst ein, dass er mit dem Stock in der Hand die Tür geöffnet hat. Die Schilderung der Polizeibeamten, dass der Antragsteller auf mehrfache Aufforderung den Stock nicht ablegte, er sich psychisch auffällig verhielt und anschließend versuchte, aus der Wohnung zu fliehen, weshalb ihm der Stock abgenommen und er zu Boden gebracht wurde, ist stimmig. Dass diese Schilderung der Polizei insoweit nicht richtig sein soll, belegt der Anzeigeerstatter mit dem pauschalen Hinweis, er sei ja in Socken gewesen. Dies ist kein geeigneter Vortrag, die polizeiliche Schilderung irgendwie in Zweifel zu ziehen.

Den Polizeibericht zu Grunde gelegt gilt: Die Voraussetzungen der vorläufigen Unterbringung nach Art. 10 Abs. 2, 1 Abs. 1 UnterbrG lagen vor. Dringende Gründe für die Annahme der Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 UnterbrG sind nach der obergerichtlichen Rechtsprechung gegeben, wenn konkrete Umstände mit erheblicher Wahrscheinlichkeit darauf hindeuten, dass die sachlichen Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen (BayObLG 3Z BR 167/04). Ferner müssen konkrete Tatsachen nahelegen, dass mit dem Aufschub der Unterbringung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verbunden wären (BayOblG a.a.O). Eine konkrete Gefahr besteht nach den Grundsätzen der Anscheinsgefahr dann, wenn aus Sicht eines besonnen und sachkundigen Amtsträgers im Zeitpunkt seines Einschreitens davon auszugehen ist, dass es bei ungehindertem Ablauf des Geschehens demnächst zu einer Beeinträchtigung geschütz-

ter Rechtsgüter kommt. Diesem Maßstab hat die polizeiliche Prognose in der fraglichen Nacht genügt, da aufgrund des Verhaltens des Antragstellers davon auszugehen war, dass dringende Gründe für die Annahme einer psychischen Krankheit und durch sein unkontrolliertes Verhalten auch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestand.

Dass dies Einschätzung der Polizeibeamten zutreffend war, belegen die bestätigenden Berichte der aufnehmenden Ärzte im Inn-Salzach Klinikum sowie die im zivilrechtlichen Unterbringungsverfahren erholten Gutachten (vgl. Bl. 1/4 und 136/142 der Hilfsakte "Auszüge aus 2 XVII 902/17, Amtsgericht Traunstein").

Vor diesem Hintergrund sind daher weiterhin keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Polizeibeamten ersichtlich."

Dem wird beigetreten.

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Traunstein vom 20.02.2018 sein Bewenden haben.

Zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Im Auftrag

gez. Greim Oberstaatsanwältin

Belehrung

Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft München kann der Antragsteller - sofern er Verletzter ist - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozessordnung).

Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das OLG München (Nymphenburger Straße 16, 80335 München) zuständig.